



Datum: 14. Juli 2026
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 232-3/2026/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 14. Juli 2026, Zl.: RA 232-3/2026/He. mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) im Gemeindegebiet Ferlach festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten (inkludiert ist hier auch die Vertretung des Urlaubs- und Krankenstandes) des Schulerhalters für die „ganztägige Schulform (GTS)“ in getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche oder monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
2. Das Entgelt ist höchstens kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 2

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gem. § 74 Abs.2 K-SchG.
3. Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

a. Betreuung an	5 Tagen	186,00 Euro
b. Betreuung an	4 Tagen	166,00 Euro
c. Betreuung an	3 Tagen	142,00 Euro
d. Betreuung an	2 Tagen	110,00 Euro
e. Betreuung an	1 Tag	70,00 Euro
4. Aufgrund der Umsatzsteuerrichtlinie durch den Wartungserlass vom 10.2.2015 (RZ 272) begründet die Verpflegung und Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen keinen Betrieb gewerblicher Art. Eine Einhebung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer ist nicht möglich.

5. Das Entgelt/Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Um entsprechend gem. § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen – Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I 8/2017 idgF., auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen, besteht die Möglichkeit ein Ansuchen um Ermäßigung, an die Stadtgemeinde Ferlach zu stellen. Die Kostenermäßigung wird bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) gewährt. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.

§ 3 **Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

Der Essensbeitrag/Verpflegung beträgt pro Portion für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge € 4,90.

2. Material-/Bastelbeitrag:

Der Materialbeitrag wird jeweils im September und Februar jeden Jahres eingehoben und beträgt pro Semester (halbes Schuljahr) und Kind bei

a.	Betreuung an	5 Tagen	32,50 Euro/Sem.
b.	Betreuung an	4 Tagen	27,90 Euro/Sem.
c.	Betreuung an	3 Tagen	23,20 Euro/Sem.
d.	Betreuung an	2 Tagen	17,50 Euro/Sem.
e.	Betreuung an	1 Tag	11,60 Euro/Sem.

3. Veranstaltungsbeitrag:

Kosten für pädagogische Veranstaltungen/Lehr-Kurse usw. im Freizeitbereich können anlassfallbezogen eingehoben werden. Sind diese Veranstaltungen bzw. Lehrkurse durchgehend und regelmäßig in die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge eingebunden, können diese Kosten in das monatliche Entgelt einberechnet werden.

§ 4 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01. Juli 2025, Aktenzahl: RA 232-3/2025/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Reg. Rat. Christian Gamsler, MSc

